# Kanton Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **7/1921 (1921)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25949

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Art. 5. Wenn infolge Krankheit oder aus andern Gründen eine Lehrkraft für längere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, hat der Ortsschulrat für Vertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von Kanton, Gemeinde und Lehrkraft je zu einem Drittel getragen.

Art. 6. Die Gemeinde hat ihr Lehrpersonal gegen Haftpflicht zu versichern. Die Lehrerschaft ist gehalten, einer Krankenversicherung beizutreten.

**II. Staatsbeitrag.**

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

a) An die Mindestbesoldungen nach Art. 1;
b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden, auf Vorlage des Erziehungsrates an den Regierungsrat, in halbjährlichen Raten von der Staatskasse im Juni und Dezember ausbezahlt.

**III. Übergangsbestimmungen.**

Art. 9. Der Bundesbeitrag an die Primarschulen des Kantons fällt als Beitrag an die Lehrerbesoldungen, an die Schullokale und die Lehreralterskasse in die Staatskasse.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen auch die im Reglement über die Pensionierung vorgesehenen Dienstalterszulagen an die Lehrerschaft samt den bisher vom Kanton geleisteten Beiträgen an die Primarschulen im Betrage von zirka Fr. 22,000 dahin.

Art. 10. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde mit Rückwirkung auf 1. Januar 1920 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt sind alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmnngen der kantonalen Schulordnung und des Landratsbeschlusses vom 26. November 1906 aufgehoben.

Art. 11. Der Erziehungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

# V. Kanton Schwyz.

## 1. Primarschule.

1. **Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schwyz.** (Vom 13. September 1920. — Provisorisch für zwei Jahre.)

## 2. Sekundarschule.

2. **Unterrichtsplan für die Sekundarschulen des Kantons Schwyz.** (Vom 13. September 1920. — Provisorisch für zwei Jahre.)

## 3. Lehrerschaft aller Stufen.

### 3. Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz. (Vom 16. April 1920.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in der Absicht, die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Sekundarschulen zu regeln,

beschließt:

§ 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke.

Der Kanton leistet hieran Beiträge.

§ 2. Rechte und Pflichten der Lehrerschaft sind überall durch die Schulbehörden in einem schriftlichen Anstellungsvertrag genau zu regeln. Dieser Anstellungsvertrag bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Erziehungsrat. Wo noch keine solche Verträge bestehen, sind dieselben nach aufzustellenden Vorschriften des Erziehungsrates zu erlassen.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Lehrerschaft Jahres-Mindestbesoldungen und Alterszulagen zuzusichern und erstere monatlich auszuzahlen.

Die Mindestbesoldungen betragen pro Jahr:

| | |
|---|---|
| Für einen Primarlehrer oder vollbeschäftigten Fachlehrer | Fr. 3000 |
| Für eine Ordensschwester an Primarschulen . . . . . | „ 1000 |
| Für eine weltliche Lehrerin an Primarschulen . . . . . | „ 2000 |
| Für einen Sekundarlehrer . . . . . | „ 3800 |
| Für eine Ordensschwester an Sekundarschulen . . . . . | „ 1300 |

Für einen nicht vollbeschäftigten Fachlehrer, inklusive Religionslehrer, oder eine Fachlehrerin pro Jahresstunde eine angemessene Entschädigung.

Die Alterszulagen betragen:

| | |
|---|---|
| Für Primar- und Sekundarlehrer . . . . . | „ 1000 |

Die Alterszulagen sind auszurichten nach Ablauf des fünften Dienstjahres mit Fr. 100 und von da an alle Jahre weitere Fr. 100, bis das Maximum erreicht ist.

Lehrer und Lehrerinnen, deren Arbeitsleistungen nicht befriedigen, können im Bezuge der Alterszulagen zurückgesetzt, beziehungsweise davon ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 4. Die Lehrer haben ferner Anspruch auf eine freie Dienstwohnung, oder, wo keine solche vorhanden ist, auf eine jährliche Barentschädigung von Fr. 250 für einen ledigen Lehrer oder eine weltliche Lehrerin; Fr. 400 für einen verheirateten Lehrer.

Ordensschwestern haben Anspruch auf eine gemeinsame freie Wohnung, nebst unentgeltlicher Lieferung von Wasser, Licht und Brennmaterial.

§ 5. Die Kosten einer Stellvertretung infolge längerer Krankheit, Militärdienst u. s. w. tragen Gemeinde und Lehrer nach einer

zu erlassenden Verordnung durch den Erziehungsrat. Ebenso werden die Bestimmungen über Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Besoldungsnachgenuß im Todesfalle nach gleicher Verordnung geregelt.

Die Pensionierung der Lehrer auf dem Verordnungswege durchzuführen, steht dem Kantonsrate innert dem Rahmen der Verfassung zu.

§ 6. Die Lehrer sind verpflichtet, auf Verlangen und nach Anordnung des Schulrates die Führung der Rekrutenvorschule und der gewerblichen Fortbildungsschule nach gesetzlicher Vorschrift zu übernehmen. Diese Leistungen haben die Gemeinden besonders zu vergüten, sei es pauschal mittelst Übereinkunft, oder mit einem Stundenlohn von mindestens Fr. 3. Der Organistendienst ist nach Übereinkunft angemessen zu vergüten.

§ 7. Differenzen betreffend Anwendung dieses Besoldungsgesetzes, betreffend Anstellungsvertrag, Stellvertretungskosten u. s. w. entscheidet nach Anhörung der Parteien der Erziehungsrat, endgültig der Regierungsrat.

§ 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neueinzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

| | |
|---|---|
| Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer . . . . . | Fr. 700 |
| Für jede Ordensschwester (Lehrerin) . . . . . | „ 100 |
| Für jede weltliche Lehrerin . . . . . | „ 250 |
| Für jeden Sekundarlehrer . . . . . | „ 800 |
| Für jede Sekundarschule mit weiblicher Lehrkraft . . . | „ 300 |

Für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.

§ 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000 erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

§ 10. Die Alterszulagen nach obigen Ansätzen treten mit Annahme dieses Gesetzes in Kraft. Lehrer, welche bereits 15 Dienstjahre im Dienst des Schulwesens hinter sich haben, beziehen sogleich das Maximum von Fr. 1000. Die übrigen im Dienste stehenden Lehrer den ihnen laut Skala zufallenden Betrag. Die Festsetzung dieses Treffnisses bestimmt der Erziehungsrat.

§ 11. Im Falle der Annahme dieses Gesetzes haben alle Schulgemeinden die Besoldungen der Lehrerschaft auf Grund dieses Gesetzes neu zu ordnen. Diese Neuordnung darf keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden betreffend das Fixum der Besoldung zur Folge haben.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Volksabstimmung mit dem Schuljahr 1920/21 in Kraft und werden alle widersprechenden Verordnungen und Erlasse betreffend Unterstützung der Sekundarschulen, betreffend Alters- und Teuerungszulagen u. s. w. außer Kraft erklärt.

§ 13. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

---

# VI. Kanton Obwalden.

## Lehrerschaft aller Stufen.

**Abänderung des Schulgesetzes.** (Vom 25. April 1920.)

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in der Absicht, die im Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 enthaltenen Mindestansätze für Besoldung des Lehrpersonals in Anpassung an die verteuerten Lebensbedingungen zeitgemäß zu erhöhen;

zu verhindern, daß das Lehrpersonal sich Nebenbeschäftigungen hingibt, die auf die Ausübung seines Hauptberufes nachteilig einwirken;

auf Antrag des Kantonsrates,

beschließt:

1. Art. 38 des Schulgesetzes erhält folgenden abgeänderten Wortlaut:

„Die Mindestbesoldung eines Primarschullehrers beträgt Fr. 2600. Verheiratete Lehrer erhalten überdies eine Familienzulage von jährlich Fr. 200, sowie für jedes erwerbsunfähige Kind eine Zulage von Fr. 100.

Überhin ist dem Lehrer von der Gemeinde anständige Wohnung und entsprechende Beholzung zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Entschädigung zu verabfolgen.

Eine weltliche Lehrerin bezieht ein Mindestjahresgehalt von Fr. 2000. Die Besoldung der im Schuldienst tätigen Ordensschwestern wird mit dem betreffenden Institut auf dem Vertragsweg geregelt.

Wird dem Lehrer der Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule übertragen, so ist derselbe mit mindestens Fr. 3 pro Unterrichtsstunde zu honorieren.

Das Lehrpersonal hat sich ausschließlich dem Lehrberuf zu widmen und darf, ausgenommen in der Ferienzeit, Nebenberufe und bezahlte regelmäßige Nebenbeschäftigungen, mit Ausnahme der Betätigung im Erziehungs- und Bildungswesen, nur auf Begutachtung des betreffenden Ortsschulrates mit Bewilligung des Erziehungsrates ausüben."

2. Diese Abänderung des Schulgesetzes tritt sofort in Kraft.